

Gemeinde Wimsheim

Enzkreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wimsheim

Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 10.12.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt wie folgt:

- | | |
|---|--------------|
| a) Bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen | |
| je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen | 15,00 €/Std. |
| je angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen | 15,00 €/Std. |
| alternativ hierzu: | |
| für selbständige Feuerwehrangehörige während der üblichen Arbeitszeit (07.00 Uhr bis 18.00 Uhr) | 35,00 €/Std. |
| b) bei angeordnetem Feuersicherheitsdienst | 6,00 €/Std. |

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie Tagungen

(1) Folgende Lehrgänge werden mit nachstehenden Pauschalbeträgen entschädigt. Diese beinhalten Kosten für Fahrt, Verpflegung und sonstige Mehraufwendungen:

Kommandantentagung	30,00 €
Atenschutzlehrgang	40,00 €
Funklehrgang	40,00 €
Maschinenlehrgang	40,00 €
Truppführerlehrgang	40,00 €
Truppmannlehrgang	50,00 €
Grundausbildung	70,00 €

(2) Für die Teilnahme an sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 €/Std. jedoch höchstens 20,00 € am Tag.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(4) Bei Verdienstausschlag aus selbständiger Arbeit wird ein Durchschnittssatz von 35,00 €/Std. gewährt.

(5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigungen

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	120 € / Monat
b) stellvertretender Feuerwehrkommandant	60 € / Monat
c) Gerätewart	75 € / Monat
Bei mehreren Gerätewarten wird der Betrag auf die Anzahl der Personen geteilt	
d) Atemschutzgerätewart	25 € / Monat
e) Jugendwart	50 € / Monat
f) Stellv. Jugendwart	25 € / Monat
g) Jugendgruppenleiter	4 € / Termin
Bei mehrtägigen Terminen je Tag	
h) Kleiderwart	25 € / Monat
i) Hallenwart	20 € / Monat
j) Kassier Feuerwehr	20 € / Monat
k) Kassier Jugendfeuerwehr	20 € / Monat
l) Schriftführer	20 € / Monat

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen gültigen Entschädigungsregelungen vom 22.12.2015 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden

Wimsheim, den 10. Dezember 2024

Weisbrich
Bürgermeister